



LANDRATSAMT CHAM

Abdruck



Landratsamt Cham • Postfach 1432 • 93404 Cham

Öffnungszeiten und ÖPNV-Infos unter www.landkreis-cham.de

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH
Siechen 11
93413 Cham

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Umwelt-824.1
Unsere Nachricht vom:

Wer ist zuständig: Hr. Seidl Mathias

Zimmer-Nr.: 250
Telefon: +49 (9971) 78-367
Telefax: +49 (9971) 845-367
E-Mail: mathias.seidl@lra.landkreis-cham.de

Datum: 19.10.2020

Immissionsschutzrecht;

Fa. Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH, bestehende Molkereianlage Cham, Siechen 11, 93413 Cham;

Wesentliche Änderung, Erweiterung Hochregallager IV (HRL IV) und Abbruch (Teilabbruch) Hochregallager III (HRL III) auf den Grundstücken Fl.Nr./-n. 785/4 und 785 Gemarkung Cham

Anlagen

- 1 Ordner Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk (2-fach)
- 1 Kostenrechnung 510-01613
- 1 Formblatt Baubeginnsanzeige
- 1 Anzeige der Nutzungsaufnahme

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Der Fa. Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH wird die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Molkerei, hier: Erweiterung Hochregallager IV (HRL IV) und Abbruch (Teilabbruch) Hochregallager III (HRL III) auf den Grundstücken Fl.Nr./-n. 785/4 und 785 Gemarkung Cham, erteilt.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit mit der wesentlichen Änderung der bestehenden Molkerei, hier: Erweiterung Hochregallager IV (HRL IV) und Abbruch (Teilabbruch) Hochregallager III (HRL III) auf den Grundstücken Fl.Nr./-n. 785/4 und 785 Gemarkung Cham, begonnen worden ist.

Adresse:
Landratsamt Cham
Rachelstraße 6
93413 Cham

Telefon: +49 (9971) 78-0
Internet: www.landkreis-cham.de
E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
DE-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de-mail.de

Bankverbindung
Bank: Sparkasse Cham
IBAN: DE50 7425 1020 0620 0000 59
SWIFT/BIC: BYLADEM1CHM


Beste Aussichten
LANDKREIS CHAM
Bayern

- II. Der wesentlichen Änderung der der bestehenden Molkerei, hier: Erweiterung Hochregallager IV (HRL IV) und Abbruch (Teilabbruch) Hochregallager III (HRL III) auf den Grundstücken Fl.Nr./-n. 785/4 und 785 Gemarkung Cham, liegen die folgenden (teilweise) mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Cham vom 20.10.2020 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:
1. Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG) vom 07.10.2020 (3 Blätter)
 2. Klarstellendes Schreiben der Fa. GOLDSTEIG Käsereien Bayerwald GmbH vom 07.10.2020 (2 Blätter)
 3. Schreiben der Fa. GOLDSTEIG Käsereien Bayerwald GmbH (allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht) vom 07.10.2020 (4 Blätter)
 4. Schreiben des Architekturbüros Gemoll zur Antragsunterlagenergänzung vom 01.10.2020 (1 Blatt)
 5. Antrag auf Baugenehmigung vom 01.10.2020 (4 Blätter)
 6. Baubeschreibung zum Bauantrag vom 01.10.2020 (4 Blätter)
 7. Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 04.01.23 „Bierfleck“ (2 Anträge (Werbeanlage; Überschreitung der Wandhöhe) vom 01.10.2020 (insgesamt 4 Blätter)
 8. Antrag auf isolierte Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (Überschneidung Abstandsflächen) vom 01.10.2020
 9. Stellplatzberechnung vom 01.09.2020
 10. Berechnung der Nettogrundfläche vom 01.10.2020
 11. Berechnung Brutto-Grundfläche und Brutto-Rauminhalt vom 01.10.2020
 12. Berechnung der Grundflächenzahl vom 01.10.2020
 13. Übersichtslageplan, Maßstab 1:500 (1 Plan)
 14. Grundriss Erdgeschoss, Maßstab 1:100 (1 Plan)
 15. Grundriss 1. Obergeschoss, Maßstab 1:100 (1 Plan)
 16. Grundriss 2. Obergeschoss, Maßstab 1:100 (1 Plan)
 17. Schnitte A-A, B-B, C-C, Maßstab 1:100 (1 Plan)
 18. Westansicht, Ostansicht, Maßstab 1:100 (1 Plan)
 19. Südansicht, Maßstab 1:100 (1 Plan)
 20. Abstandsflächenplan, Maßstab 1:100 (1 Plan)
 21. Abbruch Hochregallager III – Ansichten, Maßstab 1:100 (1 Plan)

- III. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sowie der an der Anlage beschäftigten Personen ist die Genehmigung an die nachfolgenden Nebenbestimmungen gebunden. Sie gehen den unter vorstehender Ziffer II. genannten Unterlagen vor, soweit diese etwas Anderes beinhalten.

1. Immissionsschutz:

(s.a. Hinweise)

1.1 Lärmschutz:

- 1.1.1 Die Beurteilungspegel der von der Erweiterung ausgehenden Geräusche dürfen zusammen mit dem Lärmbeitrag der vorhandenen Anlagen einschließlich des Fahr- und Verladeverkehrs auf dem Betriebsgelände an den relevanten Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

IO	Immissionsort Beschreibung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
		Tagzeit	Nachtzeit
1	Wohnhaus E+DG; Fl.Nr. 2051/6	60	45
2	Wohnhaus E+DG; Fl.Nr. 2767	60	45
3	Wohnhaus E+DG; Fl.Nr. 2771	55	40
4	Wohnhaus E+DG; Fl.Nr. 2740	60	45
5	Bildungsstätte St. Gunther; Fl.Nr. 2758	60	45
6	Teilhauptschule; Fl.Nr. 2039	60	keine Anf.
7	Wohnhaus E + DG; Further Str. 10	60	45

- 1.1.2 Die Beurteilungspegel der von der Erweiterung ausgehenden Geräusche dürfen an den relevanten Immissionsorten die folgenden reduzierten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

IO	Immissionsort Beschreibung	Zulässige Beurteilungspegel für die Erweiterung in dB(A)	
		Tagzeit	Nachtzeit
1	Wohnhaus E+DG; Fl.Nr. 2051/6	50	38
2	Wohnhaus E+DG; Fl.Nr. 2767	50	41
3	Wohnhaus E+DG; Fl.Nr. 2771	45	30
4	Wohnhaus E+DG; Fl.Nr. 2740	50	38
5	Bildungsstätte St. Gunther; Fl.Nr. 2758	50	41
6	Teilhauptschule; Fl.Nr. 2039	50	---*
7	Wohnhaus E + DG; Further Str. 10	50	35

- 1.1.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die (nicht reduzierten) Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 1.1.4 Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

- 1.1.5 Die gemittelten Innenpegel der Gebäude dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Emittent	Gemittelter Innen- raumpegel in dB(A)	Einwirkzeit in Std./Tag
Hochregallager (HRL IV)	75	24

1.1.6 Die Ausführung der Außenhautelemente der Gebäude ist wie folgt vorzunehmen:

Emittent	Schalldämm-Maß R' _w in dB
Hochregallager	
Dach	26
Außenwände	26
Türen / Tore	18

1.1.7 Für die Freianlagen sind folgende für die Immissionsorte wirksamen Schallleistungspegel und Laufzeiten einzuhalten:

Emittent	mittlere Schallleistung LWA in dB	Einwirkzeit in Std./Tag
Rückkühler (2 Stück) auf Dach Verbindungsgang	je 85	24
Lkw-Verladung	92	1 Std./Lkw
Container-Verladung	100	3 Min./Container

1.1.8 Alle Türen und Tore der Hallen sowie die Fenster müssen während der Nachtzeit geschlossen sein.

1.1.9 Bei der Dimensionierung notwendiger Schalldämpfer ist darauf zu achten, dass das Geräusch nicht tonhaltig ist.

1.1.10 Körperschallabstrahlende Anlagenteile sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

1.1.11 Alle Fugen, die nach außen als Schallquellen wirken können, sind schalldicht auszuführen.

1.1.12 Variationen von den aufgeführten Schallleistungspegeln und Einwirkzeiten sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der angegebenen Richtwerte zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung.

1.1.13 Spätestens 6 Monate nach Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassene und in Bayern anerkannte Messstelle die Einhaltung der in Ziffer 1 aufgeführten Nacht-Immissionsrichtwerte durch Nachweis zu erbringen. Mess- und Beurteilungsgrundlage hierbei ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998, GMBI. S. 503 (TA Lärm). Die Messungen sind dabei bei bestimmungsgemäßem Betrieb durchzuführen. Der messtechnische Nachweis kann sich hierbei auf die Immissionsorte IO 1, IO 3 und IO 4 beschränken, da diese für die Erweiterung maßgebend sind. Alternativ kann der Nachweis durch Messung der Innenpegel (siehe vorstehende Ziffer III.1.1.5), der Bestimmung der Schalldämmung der Außenhautbauteile (siehe vorstehende Ziffer III.1.1.6) und der Schallleistungen (siehe vorstehende Ziffer III.1.1.7) in Verbindung mit einer Ausbreitungsrechnung erfolgen.

1.2 Anlagensicherheit und Gefahrenschutz:

Bei Errichtung und Betrieb der Ammoniak-Kälteanlagen sind die Anforderungen des Sachverständigen für die Überwachung von Kälteanlagen, Herrn Hans-Peter Wolf, Am Waldrand 9, 81377 München, in dessen Bericht vom 02.05.2010 über die Begutachtung der Planungsunterlagen für die Errichtung zweier Ammoniak-Kälteanlagen bei der Molkereianlage Cham einzuhalten.

2. Abwehrender Brandschutz:

(s.a. Hinweise)

- 2.1 Der Feuerwehreinsatzplan ist zu aktualisieren.
- 2.2 Der örtlichen Feuerwehr ist nach Fertigstellung des Gebäudes die Möglichkeit einer Begehung zu gewähren.

3. Baurecht

(s.a. Hinweise)

- 3.1 Alle statisch beanspruchten Bauteile sind durch eine statische Berechnung zu belegen. Die Statik ist rechtzeitig vor Bauausführung dem Landratsamt Cham zur Prüfung vorzulegen.
- 3.2 Bewehrungs- und Konstruktionszeichnungen sind im Zuge des Baufortschritts, jedoch vor Erstellung der entsprechenden Bauteile, rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen. Das Prüfergebnis ist abzuwarten.
- 3.3 Die Arbeiten an tragenden Bauteilen dürfen erst nach Abschluss der Prüfung der statischen Berechnung begonnen werden.

4. Wasserwirtschaft

4.1 Anforderungen während der Bauzeit

- 4.1.1 Insbesondere bei der Baustelleneinrichtung und Durchführung der Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können.
- 4.1.2 Eine Baustelleneinrichtung ist in ausreichender Entfernung zu den Brunnen der Fa. GOLDSTEIG außerhalb des Absenktrichters bzw. der 50-Tage-Linie (mind. 250 m) einzurichten.
- 4.1.3 Die Betankung von Baumaschinen und Fahrzeugen sowie die Lagerung wassergefährdender Stoffe darf nur außerhalb der 50-Tage-Linie (mind. 250 m) erfolgen.
- 4.1.4 Es sind nur technisch einwandfreie Baumaschinen zu verwenden. Diese sind nach jedem Arbeitstag so abzustellen, dass durch evtl. auslaufende, wassergefährdende Stoffe keine Gefahr für die Brunnen ausgeht.
- 4.1.5 In unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereiches ist eine Auffangwanne bereit zu halten, um bei einer evtl. Leckage an Fahrzeugen auslaufende, wassergefährdende Stoffe aufnehmen zu können.
- 4.1.6 Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen ist sofort dem Landratsamt Cham oder der Polizei zu melden.

4.2 Entwässerungssystem

- 4.2.1 Sollte das Entwässerungssystem neu errichtet werden müssen, ist dieses nach unten und seitlich mit Kunststoffdichtungsbahnen und Lehmschlag so abzudichten, dass eine Versickerung von Flüssigkeiten sicher und nachhaltig unterbunden wird und sämtliche anfallenden Flüssigkeiten ohne Sickerverlust in das Regenrückhaltebecken bzw. Vorbecken geführt werden. Die Abdichtung muss in Anlehnung an die Vorgaben der aktuellen RiStWag (Richtlinien für bautechnische

Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten) erfolgen. Die Dichtheit ist erstmals nach Fertigstellung und künftig im Abstand von 2 Jahren nachzuweisen.

- IV. Von den Bauvorschriften (nach der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), das zuletzt durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 381) geändert worden ist) werden Abweichungen zugelassen:

Von Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 und Art. 6 Abs. 5 gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO an der Hochregallagerwestseite für den nicht unterzubringenden Teil der Abstandsfläche.

- V. Von folgenden baurechtlichen Vorschriften (nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist) wird befreit:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für die Wandhöhe.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für die Größe der Werbeanlagen je Gebäudefront.

- VI. Die sofortige Vollziehung der Regelungen in den vorstehenden Ziffern I. bis V. dieses Bescheides wird angeordnet.

- VII. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Fa. Goldsteig Käseereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham.

VIII. Die Gebühren für diesen Bescheid belaufen sich auf	
a) für wesentliche Änderung der bestehenden Anlage	49.066,00 €
b) für eingeschlossene Baugenehmigung	5.225,25 €
c) für Stellungnahme Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft	250,00 €
d) für Stellungnahme Umweltingenieur	250,00 €
	<hr/>
Summe der Gebühren:	54.791,25 €.

An Auslagen sind zu erstatten:

-- für die Zustellung der Bescheid-Ausfertigungen	25,69 €
-- für öffentliche Bekanntgabe Nichterfordernis einer UVP	28,60 €
	<hr/>
seiSumme der Auslagen:	54,29 €.

Summe der Kosten dieses Bescheides: 54.845,54 €.

Gründe:

Die Fa. Goldsteig Käseereien Bayerwald GmbH (Betreiber) betreibt eine immissionsschutzrechtlich zuletzt mit Bescheid des Landratsamtes Cham vom 23.11.2010, Az. Umwelt-824.1.10.13 genehmigte Molkereianlage. Mit Schreiben vom 01.09.2020 die Änderung des Hochregallagers IV (HRL IV). beim Landratsamt Cham angezeigt. Ein entsprechender

Formblattantrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist)) ist im Rahmen des durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Verfahrens am 08.10.2020 beim Landratsamt Cham eingegangen. Damit beantragte der Betreiber klarstellend die Genehmigung für die wesentliche Änderung dieser Molkereianlage (Erweiterung Hochregallager IV (HRL IV) und Abbruch (Teilabbruch) Hochregallager III (HRL III) auf den Grundstücken Fl.Nr./-n. 785/4 und 785 Gemarkung Cham). Die hierzu erforderlichen Angaben/Unterlagen hat der Betreiber zuletzt beim Landratsamt Cham eingehend am 13.10.2020 per E-Mail ergänzt.

Die beabsichtigte Änderung der bestehenden Molkerei (zunächst titulierte als Erweiterung Hochregallager IV (HRL IV) auf den Grundstücken Fl.Nr./-n. 785/4 und 785 Gemarkung Cham im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 04.01.23 „Bierfleck“ der Stadt Cham) wurde nach Anzeige des Betreibers (dessen Schreiben vom 01.09.2020) nach § 15 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist) als wesentlich beurteilt (§ 1 Abs. 2 4. BImSchV i.V.m. § 16 BImSchG), da das Umweltgefährdungspotenzial der Anlage gegenüber dem bisherigen Betrieb verändert sein kann.

Die Änderung der bestehenden Molkerei (Erweiterung Hochregallager IV (HRL IV) und Abbruch (Teilabbruch) Hochregallager III (HRL III) auf den Grundstücken Fl.Nr./-n. 785/4 und 785 Gemarkung Cham) unterliegt gemäß §§ 2, 4, 6, 10 und 16 BImSchG und §§ 1, 2 und Nummer 7.32.1 Anhang 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) – wie hier – von Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag der Genehmigungspflicht. Ein immissionsschutzrechtliches Verfahren war daher durchzuführen.

Für die Erteilung dieser Genehmigung ist das Landratsamt Cham sachlich und örtlich zuständig, Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG (Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das durch Art. 11a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist), Art. 3 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist) und Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LkrO (Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, FN BayRS 2020-3-1-I).

Für die vorliegende Anlage bedurfte es zwar grundsätzlich eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG i.V.m. den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist). Auf den Antrag des Betreibers (dessen Schreiben vom 30.09.2020) konnte jedoch gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, da bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Im Rahmen dieses Verfahrens hatte das Landratsamt zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen (§§ 5, 6 BImSchG) gegeben sind, insbesondere, ob die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, die Nachbarschaft und für an ihr Beschäftigte herbeiführen kann. Zur Beurteilung dieser Fragen wurden die Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt, das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, die untere Bauaufsichtsbehörde, die untere Naturschutzbehörde, die Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Cham, der Kreisbrandrat sowie der Umweltingenieur des Landratsamtes Cham gehört.

Darüber hinaus wurde das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben von der Stadt Cham eingeholt.

Nach deren Gutachten bzw. Stellungnahmen sind die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben, wenn die unter III. dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen erfüllt bzw. eingehalten werden.

Auch die im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens parallel durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (§§ 4, 5; § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 4 i.V.m. Nr. 7.29.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist – UVPG –) im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit kam zu dem Ergebnis: für das Vorhaben ist eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war somit zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides stützen sich auf §§ 12 und 28 BImSchG.

Durch die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden gemäß § 13 BImSchG andere (anlagenbezogene) öffentlich-rechtliche Zulassungen weitgehend ersetzt. Dies betrifft vorliegend die nach Art. 55 – 57 der Bayerischen Bauordnung erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben.

Die mit der Genehmigung ausgesprochene Fristsetzung für den spätest zulässigen Zeitpunkt der Errichtung der Anlage basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist). Die Genehmigungsbehörde hielt es in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens für geboten, die sofortige Vollziehung des Bescheides anzuordnen, weil ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an einer baldmöglichsten Inbetriebnahme der beantragten Betriebsteile besteht.

Das überwiegende Interesse der Firma Goldsteig Käseereien Bayerwald GmbH ist zu berücksichtigen. Es wurde dargelegt, die beantragte Erweiterung des HRL IV (und Abbruch (Teilabbruch) HRL III) habe für die Firma Goldsteig Käseereien Bayerwald GmbH höchste Priorität. Auf Grund von starken Korrosionsschäden am bestehenden HRL III, welches nach Beendigung des Bauvorhabens abgerissen werde, sei die geplante Erweiterung des HRL IV zwingend erforderlich. Der Weiterbetrieb des HRL III sei nur noch für einen begrenzten Zeitraum möglich. Das beantragte Bauvorhaben sichere die Aufrechterhaltung der notwendigen Milchverarbeitung sowie Käseherstellung und sei somit für die Firma Goldsteig Käseereien Bayerwald GmbH von höchster wirtschaftlicher Bedeutung. Ein Wegfall der Lagerkapazität, welche eine potentielle Verzögerung des Bauvorhabens nach sich ziehe, bedeute einen hohen wirtschaftlichen Schaden für das Unternehmen.

Dem gegenüberzustellen sind im Rahmen der Interessenabwägung insbesondere die möglichen Nachteile einer unmittelbaren Verwirklichung des Vorhabens vor endgültiger Bestandskraft des Bescheides. Insbesondere wurde auf explizite Nachfrage durch das Landratsamt Cham im laufenden Genehmigungsverfahren von dem durch die Firma Goldsteig Käseereien Bayerwald GmbH beauftragten Planungsbüro Dipl.-Ing. Rudolf Gemoll, Schillerstr. 15, 93413 Cham, mitgeteilt, dass sich die Produktionsleistung nicht erhöhe, kein zusätzlicher Lkw-Verkehr zu erwarten sei und zwar der Einbau von Lüftungsanlagen geplant sei, es sich dabei allerdings ausschließlich um Umluft-Anlagen - ohne Ansaug-/ Abluftöffnungen ins Freie handele. Im Übrigen wurde eine mögliche Verletzung drittschützender Rechtsvorschriften nicht erkennbar.

Dem Vollzugsinteresse des Antragstellers ist daher insgesamt der Vorrang vor einem möglichen Aussetzungsinteresse eines Klägers gegen die erteilte Genehmigung zu geben.

Die sachliche Kostenpflicht für diesen Bescheid ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Kostengesetz (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19.03.2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist. Die persönliche Kostenpflicht des Antragstellers folgt aus Art. 2 Abs. 1 KG. Kosten- oder Gebührenfreiheitstatbestände sind nicht ersichtlich, Art. 3, 4 KG. Die zu erhebenden Gebühren berechnen sich nach Art. 5, 6 Abs. 1 und Art. 8 KG i.V.m. Tarifnummer 8.II.0, Tarifstellen 1.1, 1.1.2, 1.3, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12.10.2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch Verordnung vom 01.11.2019 (GVBl. S. 640) geändert worden ist und unter Zugrundelegung von Investitionskosten insgesamt inklusive Umsatzsteuer (gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.3) des Vorhabens in Höhe von 10.829.000,- € (davon Baukosten inklusive Umsatzsteuer: 2.587.369,70 €). Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG.

Hinweise:

Zu Ziffer III.1 (Immissionsschutz):

Aus Sicht des Technischen Umweltschutzes wurde auf die schalltechnische Untersuchung durch den TÜV Süd Industrieservice GmbH, Niederlassung München, Westendstraße 199, 80686 München, verwiesen, welches bei der Änderungsgenehmigung (Bescheid des Landratsamtes Cham vom 23.11.2010, Az. Umwelt-824.1.10.13) erstellt wurde. Die Auflagen in Ziffer III.1 wurden nachrichtlich aus dem vorgenannten Bescheid übernommen.

Zu Ziffer III.2 (Abwehrender Brandschutz):

Ausgehend von den Antragsunterlagen bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn in der weiteren Planungs- und Bauphase die notwendigen Punkte für die Feuerwehr wie Flächen für die Feuerwehr, Zufahrten, Alarmierungseinrichtungen usw. eingehalten werden.

Zu Ziffer III.3 (Baurecht):

1. Folgende Anzeigen und Bescheinigungen sind dem Landratsamt Cham vorzulegen:

- **Baubeginnsanzeige**

Der Beginn der Arbeiten bzw. die Wiederaufnahme der Arbeiten nach Unterbrechung von mehr als sechs Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Das Formblatt „Baubeginnsanzeige“ hierfür liegt bei.

Bitte senden Sie dieses ausgefüllt und unterschrieben **dem Landratsamt Cham** zu. Das Formular kann auch im Internet unter folgendem Link aufgerufen und ausgefüllt werden: <http://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php>

- Soweit bautechnische Nachweise nicht bauaufsichtlich geprüft und nicht durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden, ist eine Erklärung des jeweiligen Nachweiserstellers nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BayBO über die Erstellung des bautechnischen Nachweises (**Standicherheit, Bandschutz**) spätestens mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen. Wird das Bauvorhaben

abschnittsweise ausgeführt, muss die Erklärung spätestens bei Beginn der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts vorliegen.

- **Anzeige der Nutzungsaufnahme**

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerks ist mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 BayBO).

Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in (vorstehendem) Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

Das entsprechende Formblatt (Anzeige der Nutzungsaufnahme) liegt bei.

2. Es wird empfohlen, den Genehmigungsbescheid und die der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen dauerhaft aufzubewahren und an Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Wasserrecht:

Niederschlagswasserbeseitigung:

Der im Bescheid des Landratsamtes Cham vom 11.07.2005 (Az. 54.1-641/11-04) festgelegte Drosselabfluss darf nicht überschritten werden.

Wasserversorgung:

- Sollten wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder die Auflassung des Brunnens erforderlich sein, ist dies vorher rechtzeitig dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und dem Landratsamt Cham mitzuteilen.
- Auf die gemäß Bescheid des Landratsamtes Cham vom 22.10.2010 (Az. Wasser-6421.02-04) geforderte Umzäunung des Brunnens III wird hingewiesen.

Wasserwirtschaft / FSW:

- Die Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (hier: Ammoniak-Kälteanlage, Sprinkleranlage, Umluftkühler) müssen nach § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Die materiellen Anforderungen an Anlagen über 220 Liter (Flüssigkeit) bzw. Kilogramm (Gas) richten sich nach der Anlagenverordnung (AwSV).
- Unterirdische, nicht einsehbare Anlagenteile mit wassergefährdenden Stoffen sind prüfpflichtig durch den Sachverständigen im Wasserrecht (§ 46 Abs. 2 der AwSV).

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

1. Gefährdungsbeurteilung

Vor Betriebsbeginn sind Gefährdungsbeurteilungen nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) durchzuführen und zu dokumentieren. Die darin definierten Maßnahmen sind umzusetzen. Neben dem normalen Betrieb sind auch besondere Betriebszustände, wie Wartung, Instandsetzung und Störungsbeseitigung zu betrachten. Hinweis: Anhaltspunkte für die Gefährdungsbeurteilung sind beispielsweise die Betriebsleitungen der Hersteller und die Risikobetrachtungen der Hersteller.

2. Betriebsanweisungen und Unterweisungen

- a) Anhand der Ergebnisse der unter Punkt 1 geforderten Gefährdungsbeurteilung sind für die Betriebszustände der Anlage Betriebsanweisungen zu erstellen.
- b) Die an der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer sind vor Aufnahme der Tätigkeit hinsichtlich der besonderen Gefahren hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz anhand der Betriebsanweisungen zu unterweisen. Diese Unterweisung ist in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens jährlich zu wiederholen und zu dokumentieren. Die Unterweisungsnachweise müssen im Betrieb zur Einsichtnahme vorliegen.

3. Prüfungen

- a) Festlegung und Dokumentation der Prüfmodalitäten (nach Betriebssicherheitsverordnung) Vor Betriebsbeginn sind sämtliche sicherheitsrelevanten Prüfungen in einer Liste zusammenzufassen und die Prüfmodalitäten (Prüfperson, -umfang, -grundlage, -rhythmus, Dokumentation) festzulegen. Die in den Betriebsanleitungen definierten Prüfungen sind vollständig mit aufzunehmen.
 - b) Vor Betriebsaufnahme sind die erforderlichen Prüfungen (elektrische Betriebsmittel etc.) nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchzuführen.
 - c) Die wiederkehrenden Prüfungen nach Punkt 3 a sind durchzuführen. Über die Prüfungen sind detaillierte Unterlagen zu erstellen und aufzubewahren, sodass sie für die Überprüfung eingesehen werden können. Die bei der Prüfung festgestellten Mängel sind umgehend zu beseitigen.
 - d) Druckbehälter und Rohrleitungen innerhalb der Kälteanlage sind gemäß §§ 14 und 15 der Betriebssicherheitsverordnung erstmalig und wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen. Nach Anbindung der Erweiterung des Hochregallagers HRL IV ist vor Inbetriebnahme der Kälteanlage eine Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen.
4. Sämtliche Anlagenteile sind zu definieren und Konformitätserklärungen vorzuhalten. Die Anlagen und Maschinen müssen den europäischen Richtlinien zur Produktsicherheit entsprechen. Die Anlagen müssen mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein.
 5. Die Fördereinrichtungen sind entsprechend der DIN-EN 619 „Sicherheitsanforderungen an mechanische Fördereinrichtungen für Stückgut“ zu errichten.
 6. Sämtliche Arbeitsräume und Pausenräume müssen über ausreichende Sichtverbindungen ins Freie und ausreichend Tageslicht verfügen.
 7. Die Flucht- und Rettungswege sind entsprechend den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung zu gestalten und zu kennzeichnen.
 8. Für Bereiche in denen nach Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren bestehen muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.

9. Für das Hochregallager sind Einrichtungen zur Höhenrettung vorzusehen.
10. Für Arbeitsplätze und Verkehrswege mit einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m sind Absturzsicherungen vorzusehen. Dies gilt auch für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern. Dabei ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 einzuhalten.

Allgemeines:

Dieser Genehmigungsbescheid (Realkonzession) ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser anlagenbezogenen Genehmigung eingeschlossen werden.

Die mit diesem Bescheid erteilte Änderungsgenehmigung tritt zu den früher erteilten Genehmigungen hinzu und bildet zusammen mit diesen einen einheitlichen Genehmigungstatbestand.

Insbesondere ergingen im Rahmen des Anlagenbetriebs der bestehenden Molkerei der Fa. Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH folgende Entscheidungen (teilweise losgelöst von den im Betreff genannten Grundstücken):

- nach Immissionsschutzrecht
 - Bescheid des Landratsamtes Cham vom 09.05.2005, Az. 51.1-824/05/09
 - Bescheid des Landratsamtes Cham vom 20.06.2005, Az. 51.1-824/05/12
 - Bescheid des Landratsamtes Cham vom 23.11.2010, Az. Umwelt-824.1.10.13

- nach Baurecht
 - Schreiben des Landratsamtes Cham vom 12.08.2019, Az. BauR 2-1546-2019-F
 - Bescheid des Landratsamtes Cham vom 21.01.2014, Az. BauR 2-1651-2013-B
 - Bescheid des Landratsamtes Cham vom 27.05.2020, Az. BauR 2-667-2013-T
 - Bescheid des Landratsamtes Cham vom 21.01.2012, Az. BauR 2-1451-2011-B

- nach Wasserrecht
 - Bescheid des Landratsamtes Cham vom 11.07.2005, Az. 54.1-641/11-04: unbeschränkte wasserrechtliche Erlaubnis
 - Bescheid des Landratsamtes Cham vom 11.10.2007, Az. Wasser-6421.02-04: widerrufliche gehobene Erlaubnis nach Art. 16 Bayerisches Wassergesetz – BayWG – zum Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I bis III auf den Fl.Nrn. 789/3 und 785/4 (alt 785), Gemarkung Cham, befristet bis 31.12.2030; modifiziert mit Änderungsbescheid vom 22.12.2010, Az. Wasser-6421.02-04
 - Bescheid des Landratsamtes Cham vom 12.12.2013, Az. Wasser-6421.02-04: gehobene Erlaubnis nach Art. 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen IIa auf Fl.Nr. 789/3, Gemarkung Cham

Auf die Bestimmungen des § 18 BImSchG (Erlöschen der Genehmigung; vgl. Tenorpunkt I, Absatz 2), insbesondere auf die Bestimmung des § 18 Abs. 3 BImSchG (Verlängerung auf Antrag aus wichtigem Grund), wird hingewiesen.

Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigten Anlage ist dem Landratsamt Cham gemäß § 15 BImSchG vor Durchführung eigenverantwortlich anzuzeigen und kann in den Fällen des § 16 BImSchG (wesentliche Änderung) zu einer Genehmigungspflicht führen.

Die Errichtung einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die erforderliche Genehmigung stellt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Darüber hinaus kann der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die erforderliche Genehmigung nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) auch eine Straftat darstellen.

Eine Klage gegen diesen Bescheid (Anfechtungsklage) hat aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist – VwGO –). Eine Durchführung der Änderung vor Unanfechtbarkeit der Genehmigung erfolgt auf eigenes Risiko.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93014 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Verwaltungsreformgesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Mathias Seidl

Abdruck zur Bescheidsammlung (pdf-Format) bei Sg. 51.1